

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

9. Jahrgang ° 2020 ° Nr. 13

Inhalt:

1. Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Stadt Witten Die Bürgermeisterin

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Witten folgende

Allgemeinverfügung

zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote), für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Für das Gebiet der Stadt Witten wird ab sofort Folgendes angeordnet:

1. Die Allgemeinverfügung vom 22.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020 werden die Kommunen angewiesen, die zu diesem Thema erlassene Allgemeinverfügung aufzuheben. Die Allgemeinverfügung wird durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Landes NRW ersetzt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Stadt Witten für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.



Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Witten, den 16.04.2020

Leidemann
Bürgermeisterin